

Vortragsreihe:
Die hohe Kunst des Älterwerdens

**Von Testament bis
Vorsorgevollmacht und
Patientenverfügung**

**Rechtsanwältin u. Notarin
Katharina Kroll**



KREUELS + KROLL
RECHTSANWÄLTE U. NOTARIN

Ausgangslage

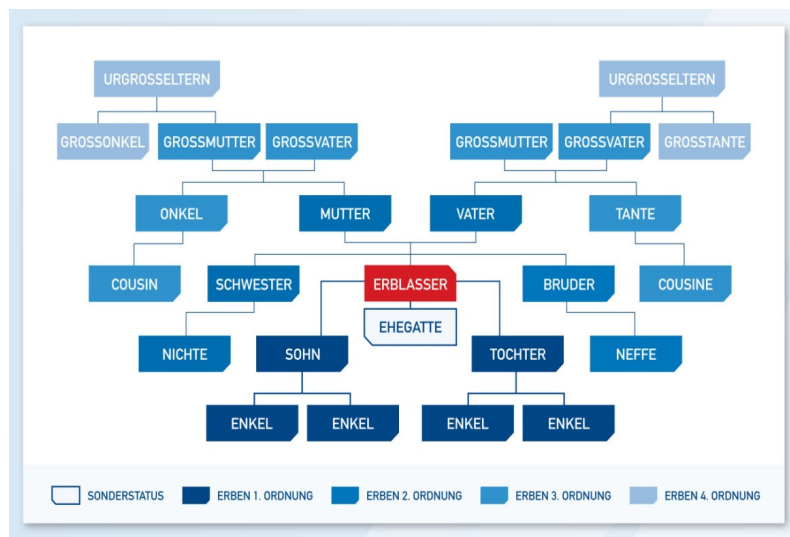
Kein Testament → **gesetzliche Erbfolge**

Testament → **keine gesetzliche Erbfolge**

Gesetzliches Erbrecht

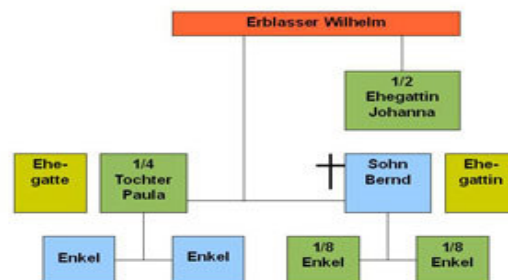
- gesetzliches Erbrecht steht den Verwandten zu; Personen sind verwandt, wenn eine von der anderen abstammt oder wenn sie von derselben dritten Person abstammen (§ 1589 BGB)
- Ordnungssystem: Verwandte sind in Ordnungen eingeteilt:
 - Verwandte 1. Ordnung: Kinder, Enkel, Urenkel etc.
 - Verwandte 2. Ordnung: Eltern und deren Abkömmlinge
- Ehegattenerbrecht; nichteheliche Lebenspartner erben nicht

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll



© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

- Parentelsystem: Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.
- Repräsentationsprinzip: Der Erbe schließt die von ihm abstammende Person von der Erbfolge aus.
- Eintrittsprinzip: An die Stelle eines Vorverstorbenen treten dessen Abkömmlinge.



© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Gesamtrechtsnachfolge

→ Was wird vererbt?

„Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.“ (§ 1922 Abs. 1 BGB)

Das heißt:

Vermögen des Erblassers geht insgesamt und ungeteilt auf den oder die Erben über.

- Vonselbsterwerb
- Miterbengemeinschaft, wenn mehrere Erben vorhanden

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Probleme / Konstellationen der gesetzlichen Erbfolge

Vater +  Mutter +

Erblasser +
(unverheiratet)

Kind

→ Kind = Alleinerbe

Vater +  Mutter +

Erblasser + — Lebensgefährtin

Kind

→ Kind = Alleinerbe

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Probleme / Konstellationen der gesetzlichen Erbfolge

Vater  Mutter

Erblasser +  Ehefrau

kinderlos
kein Ehevertrag

→ Ehefrau erbt $\frac{3}{4}$
Eltern erben $\frac{1}{4}$

Vater +  Mutter +

Erblasser +  Ehefrau

Kind 1

Kind 2

→ Ehefrau erbt $\frac{1}{2}$
Kinder erben je $\frac{1}{4}$

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Probleme / Konstellationen der gesetzlichen Erbfolge



→ Mutter erbt $\frac{1}{2}$
Kinder aus 1. Ehe des Vaters erben je $\frac{1}{4}$

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Probleme / Konstellationen der gesetzlichen Erbfolge

1. Erbfall
Vater +  Mutter +

Erblasser +
(geschieden)

Kind

→ Kind = Alleinerbe

2. Erbfall

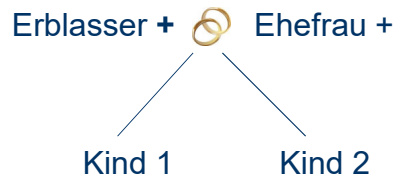
Vater + Mutter

Kind = Erblasser +

→ Mutter des Kindes =
Exfrau des 1. Erblassers
(links) = Alleinerbe

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Probleme der gesetzlichen Erbfolge



Vermögen: Haus A u. Haus B

→ Kinder erben zu je $\frac{1}{2}$ in Erbengemeinschaft, d.h. beide Kinder werden Eigentümer in Erbengemeinschaft bzgl. Haus A und Haus B

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Problemfälle → Lösung?

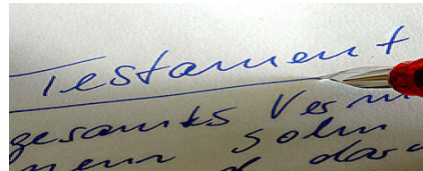
- Errichtung von Testament oder Erbvertrag
- gewillkürte Erbfolge geht gesetzlicher Erbfolge immer vor
- Ziel: Erbfolge nach persönlichen Wünschen und Vorstellungen selbst zu regeln, abweichend von der gesetzlichen Erbfolge; weitreichende Möglichkeiten, eingeschränkt lediglich durch das Pflichtteilsrecht und das Verbot sittenwidriger Verfügungen



© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Eigenhändiges Testament

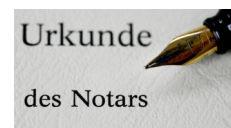
- eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung ist zwingendes Formerfordernis
- Zeit- und Ortsangabe ratsam, aber nicht zwingend vorgeschrieben; fehlen die Angaben, wird die Gültigkeit des Testaments nicht berührt
- amtliche Verwahrung möglich



© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Öffentliches Testament

- Errichtung vor einem Notar / einer Notarin
- Prüfungs- und Belehrungspflichten des Notars / der Notarin
- Niederschrift über die Errichtung
- Vorteile gegenüber handschriftl. Testament:
 - gültiger und eindeutiger Inhalt
 - dem Erblasser werden rechtliche Folgen verdeutlicht
 - kein Erbschein erforderlich; erspart Erben die Kosten
- Notar hat Testament verschlossen und unverzüglich in die amtliche Verwahrung beim Amtsgericht zu geben



© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Gemeinschaftliches Testament

- gemeinsame Verfügung von Todes wegen
- kann nur von Eheleuten / eingetragenen Lebenspartnern verfasst werden
- häufig wechselbezügliche Verfügungen
- Widerrufsrecht erlischt mit dem Tod des Erstversterbenden
- Berliner Testament als Sonderfall



© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Erbvertrag

- Vertragsbeteiligte: steht jeder Person offen (anders als gemeinsch. Testament); Vertragsschließende können sowohl beide verfügen als auch nur einer; Bedachter kann sowohl der Vertragspartner als auch ein Dritter sein
- Erbvertrag grds. unwiderruflich; Unterschied zum Testament liegt darin, dass Erblasser die von ihm getroffenen vertragsmäßigen Verfügungen vTw nicht mehr einseitig frei widerrufen kann
- Beurkundungszwang!



© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Inhalt von Testament u. Erbvertrag

- Erbeinsetzung: Alleinerbe oder mehrere Erben?
- Vermächtnisse: Einzelgegenstand/Geldbetrag
- Testamentsvollstreckung, insbes. Schutz Minderjähriger; Ausschluss Sorgerecht der Sorgerechtigten
- Teilungsanordnung
- Vor- und Nacherbschaft
- Pflichtteilsstrafklauseln
- Benennung eines Vormunds
- Rechtswahlklausel bei Vermögen im Ausland
- etc.



© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Besondere Konstellationen erfordern besondere Testamente, z.B.

- Behindertentestament
- Geschiedentestament
- Testament der Patchwork-Familie



© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Pflichtteilsrecht

- Voraussetzung: Ausschluss von der Erbfolge durch Verfügung von Todes wegen
- Geldanspruch
- Quote: Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen:
 - Abkömmlinge
 - Eltern
 - Ehegatte
- wer Erbschaft ausschlägt, verliert die Erbschaft grds., ohne Pflichtteilsanspruch zu gewinnen (Ausnahmen vorhanden)



© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Pflichtteilsrecht

- Entstehung des Anspruchs mit dem Erbfall
- Regelverjährung von 3 Jahren
- Pflichtteilergänzungsansprüche bei Schenkungen zu Lebzeiten → Erblasser soll keine Möglichkeit haben, das Pflichtteilsrecht durch lebzeitige Schenkungen auszuhöhlen
- Pflichtteilergänzungsanspruch rechtlich selbstständig, d.h. unabhängig von Entstehung des Pflichtteilsanspruchs
- Fristenregelung / Abschmelzungsmodell
 - Ehegatte
 - vorbehaltene Rechte



© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Schenkungen zu Lebzeiten

- Motiv in der Regel: das bestehende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (hohe Freibeträge!)
- Achtung vor voreiligen oder unzureichend durchdachten Vermögensübertragungen
- Rückforderung oder Widerruf nur ausnahmsweise möglich
- ggfls. Vereinbarung von Gegenleistung sinnvoll
- u.U. Pflichtteilsergänzungsansprüche



© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Erbschaftsteuer

- Erbschaftsteuer bei Erwerb von Todes wegen; Schenkungsteuer bei unentgeltlicher Zuwendung unter Lebenden
- Anknüpfungspunkt ist konkreter Erwerb
- Steuerbefreiungen u.a. in Bezug auf Hausrat, selbstgenutzten Wohnraum (unterliegt bestimmten Voraussetzungen), übliche Gelegenheitsgeschenke



© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Erbschaftsteuer: Steuerklassen

Steuerklasse I

- Ehegatte, Lebenspartner
- Kinder u. Stiefkinder(!)
- Abkömmlinge von Kindern u. Stiefkindern
- Eltern, Großeltern u. Urgroßeltern bei Erwerb von Todes wegen

Steuerklasse II

- Eltern, Großeltern u. Urgroßeltern, soweit sie nicht unter I.) fallen
- Geschwister
- Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
- Stiefeltern
- Schwiegerkinder u. Schwiegereltern
- der geschiedene Ehegatte

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Erbschaftsteuer: Freibeträge

Der Freibetrag beträgt für

1. den Ehegatten/Lebenspartner	500.000 €
2. jedes Kind/Stiefkind	400.000 €
3. jedes Enkelkind	200.000 €
4. weitere Abkömmlinge / (Vor-) Eltern	100.000 €
5. Erwerber Steuerklasse II	20.000 €
6. Erwerber Steuerklasse III	20.000 €

Besondere Versorgungsfreibeträge für Ehegatten und Kinder.

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Wert des steuerpflicht. Erwerbs bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
Darüber	30 %	43 %	50 %

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Erbschaftsteuer: Gestaltung

Erbschaftsteuer kann durch geschickte Gestaltung vermindert oder sogar vermieden werden. Maßnahmen sind u.a.:

- Schenkungen zu Lebzeiten unter Ausnutzung der Steuerfreibeträge (alle 10 Jahre)
- Adoption oder Heirat (→ günstigere Steuerklasse)
- Übertragung von Immobilien unter Eintragung eines Nießbrauchsrechts für den Schenker
- Übertragung des Familienheims auf Ehegatten
- Kettenschenkung

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Abgrenzung:

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht



WER handelt für mich?

Patientenverfügung



WIE soll für mich gehandelt werden?

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll



Vorsorgevollmacht

Ich (Vollmachtgeber/in):

Mit der Vorsorgevollmacht bevollmächtigt jemand eine andere Person dazu, seine Angelegenheiten zu besorgen, wenn er durch Unfall, Krankheit oder Alter zu einem späteren Zeitpunkt dazu selbst nicht mehr in der Lage sein sollte.

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll



Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung im Voraus festlegen, ob und wie sie ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können.

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Vorsorgevollmacht - Vorüberlegungen

- Fähigkeit, die eigenen Angelegenheiten zu regeln
 - ➔ selbst geäußertes Willen ist zu beachten
- Keine Fähigkeit, die eigenen Angelegenheiten zu regeln
 - ➔ ein anderer (Betreuer/Vertreter) muss handeln

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Vorsorgevollmacht - Vorüberlegungen

- niemand ist verpflichtet, eine Vorsorgevollmacht zu errichten
- aber: weder der Ehegatte/Lebenspartner noch die Kinder können ihre Angehörigen umfassend gesetzlich vertreten
- Ausnahme: gesetzliches Notvertretungsrechts für Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten, zeitl. befristet auf 6 Monate (gilt seit 01.01.2023)
- umfassendes Sorgerecht haben nur Eltern für ihre minderjährigen Kinder
- Begünstigung im Testament nicht ausreichend, da letztwillige Verfügung erst nach dem Tod Wirkung entfaltet

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Gesetzliches Notvertretungsrecht für Ehegatten

- gesetzliches Notvertretungsrecht für verheiratete Paare, durch das diese auch ohne Vorsorgevollmacht oder rechtliche Betreuung bei Krankheit Entscheidungen füreinander treffen können
- auf max. 6 Monate befristet
- Das Notvertretungsrecht umfasst das Recht:
 - Entscheidungen zu treffen bei Untersuchungen, ärztlichen Eingriffen und Heilbehandlungen
 - über den Gesundheitszustand des Partners informiert zu werden
 - Verträge abzuschließen über Krankenhausaufenthalt, Behandlungen und eilige Maßnahmen zur Pflege und Rehabilitation
 - Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen zu treffen
 - Ansprüche des erkrankten Ehepartners gegenüber Dritten geltend zu machen, wenn diese mit der Notsituation in Verbindung stehen, beispielsweise gegenüber einem Unfallgegner
- in allen anderen Bereichen zusätzlich Vollmacht erforderlich

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Vorsorgevollmacht - Vorüberlegungen

- Angehörige können für den Volljährigen nur in **zwei** Fällen entscheiden, nämlich wenn
 1. rechtsgeschäftliche **Vollmacht** erteilt wurde
 2. das Gericht sie zum **Betreuer** bestellt hat
- Überlegungen in jedem Alter anstellen
- Errichtung einer Vorsorgevollmacht setzt Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Vorsorgevollmacht: Form

- Form: grds. formfrei
- Beglaubigte / beurkundete Form erforderlich für
 - Grundstücksgeschäfte
 - Aufnahme von Darlehen
 - Unternehmensbereich
- notarielle Beurkundung zur Sicherstellung der Verwendbarkeit im Rechtsverkehr empfehlenswert; u.a. Bankenbereich fordert notarielle Form
- Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung; frühzeitige Einbindung der Vertrauensperson allerdings sinnvoll

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Vorsorgevollmacht: Inhalt



Ausgangsfragen:

- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- Und überhaupt: wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Vorsorgevollmacht: Inhalt

- **Vermögensrechtlicher Bereich** → Befugnis, den Vollmachtgeber in allen gesetzlich zulässigen vermögensrechtlichen Fällen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, z.B.:
 - Vertretung gegenüber Behörden, einschl. Steuerbehörden und Gerichten
 - Erwerb, Verwaltung und Veräußerung beweglicher Sachen, Grundstücke und Rechte
 - Vertretung bei Geld- und Bankgeschäften
 - Erteilen von Untervollmacht (z.B. Auftrag an StB)
 - Entgegennahme von Zustellungen aller Art und Öffnung von Post

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Vorsorgevollmacht: Inhalt

- **Persönliche Angelegenheiten** → umfasst insbesondere die **Gesundheitsorge**
- Regelungspunkte können sein:
 - Einwilligung in ärztliche Maßnahmen
 - Bestimmung des Aufenthalts
 - Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter)
 - Wahrnehmung aller Rechte gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen
 - Auskunftsrecht und Einsichtsrecht in Krankenunterlagen

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Vorsorgevollmacht: Inhalt

- i.d.R wird eine Vollmacht als Generalvollmacht ausgestellt; d.h., dass die Vollmacht für alle Angelegenheiten erteilt wird
- möglich, Vollmacht nur für bestimmte Bereiche zu erteilen oder verschiedene Personen für verschiedene Bereiche
- Besonderheiten in Einzelfällen: ausdrückliche Bevollmächtigung hinsichtlich diverser medizinischer Behandlungen erforderlich, hier: besondere Formulierungen zu beachten

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Vorsorgevollmacht: Wer?

- weitreichende Befugnisse, daher wichtigste Voraussetzung: Person des Vertrauens
- fachlich in der Lage, Aufgaben zu erfüllen
- Alter und Gesundheitszustand berücksichtigen
- mehrere Personen bevollmächtigt → Einzelvertretung oder Gesamtvertretung?
- Ersatzbevollmächtigter

Vorsorgevollmacht: Aufbewahrungsort

- Ausgestaltung: Vollmacht ist im Original vorzulegen; wenn notarielle Vollmacht, dann Ausfertigung
- Hinweis an Bevollmächtigten, wo sich Vollmacht befindet
- alternativ: Übergabe an Bevollmächtigten sofort (Achtung: Vollmacht SOFORT wirksam!)
- Registrierung der Vollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Zentrales Vorsorgeregister

- Bundesnotarkammer führt bundesweit elektronisch das Vorsorgeregister
- 2003 auf Eigeninitiative der Bundesnotarkammer gegründet; seit 2004 gesetzlicher Auftrag, Vorsorgeangelegenheiten der Bürger auf deren Antrag hin zu registrieren. Seitdem mehr als 6 Millionen Registrierungen
- Erfassung aller Vorsorgeurkunden, d.h. Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen
- Der staatliche Auftrag unterscheidet das Zentrale Vorsorgeregister von privaten (kommerziellen) Anbietern von Datenbanken oder Hinterlegungsstellen für Vorsorgeurkunden.
- Zweck: Betreuungsgerichte und Ärzte über das Vorhandensein von Vorsorgeregelungen zu informieren

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Zentrales Vorsorgeregister

- auf Antrag
- keine inhaltliche Überprüfung
- wenn Betreuungsverfahren, Anfrage des Gerichts beim Register; ist dort eine Vorsorgeurkunde erfasst, tritt das Betreuungsgericht mit der vorgesehenen bevollmächtigten Person oder der als Betreuer vorgesehenen Person in Kontakt
- Gebühr für Registrierung je nachdem, wie Meldung zum Register und Abrechnung erfolgen (ca. 20 – 26 €, Stand: 06.05.2024)

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Wie lässt sich sicherstellen, dass die Vorsorgevollmacht befolgt wird?

Liegt eine Vorsorgevollmacht vor, wird keine rechtliche Betreuung bestellt. Das heißt, die bevollmächtigte Person wird – anders als bei einer Betreuungsverfügung – nicht vom Gericht beauftragt und beaufsichtigt.

Wie beuge ich Missbrauch vor?

- Aufteilung der Verantwortung
- Rechtsgeschäfte untersagen
- Einvernehmliche Entscheidung mehrerer Personen
- Rechenschaftspflichten
- Bestellung eines Kontrollbetreuers

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Vorsorgevollmacht: Geltungsdauer

- grds. bis zum Widerruf der Vollmacht
- im Außenverhältnis sofort
- im Innenverhältnis ist die mit dem Bevollmächtigten getroffene Vereinbarung maßgebend → von der Vollmacht ist erst Gebrauch zu machen, wenn Vollmachtgeber selbst nicht mehr handlungsfähig
- Auch wenn Beschränkung sinnvoll erscheinen mag, verzichten Sie darauf, Einschränkungen in der Vollmacht selbst zu regeln. Andernfalls müsste die bevollmächtigte Person diese besonderen Voraussetzungen bei jeder Nutzung der Vollmacht nachweisen.
- Widerruf der Vollmacht jederzeit formfrei möglich:
 - ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückfordern
 - Kontovollmacht → schriftlich gegenüber der Bank

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Keine Vorsorgevollmacht?

- Bestellung eines Betreuers durch das Gericht möglich; zuständig Betreuungsgericht beim AG
- auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen; häufig Anregung durch Dritte
- Voraussetzung: Hilfsbedürftigkeit aufgrund psychischer Krankheiten, geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderungen
- persönliche Anhörung durch Betreuungsrichter
- regelmäßig Einholung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Definition „Betreuungsverfügung“

Durch eine Betreuungsverfügung können Betroffene vorsorglich für den Fall der Anordnung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht eine Person des eigenen Vertrauens benennen, die als Betreuer bestellt werden soll. Daneben sind die Übertragung bestimmter Aufgabenkreise, die Lebensgestaltung während der Betreuung, Fragen der Wohnung oder Unterbringung etc. regelbar.

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Betreuungsverfügung

- enthält vorsorglich getroffene privatautonome Regelungen für den Fall der Anordnungen einer Betreuung, nämlich hinsichtlich der Person des Betreuers, der Übertragung bestimmter Aufgabenkreise, der Lebensgestaltung während der Betreuung, der Wohnung oder Unterbringung etc.
- Wünsche für das Gericht und den Betreuer grds. verbindlich, es sei denn, sie liefen dem Wohl des Betroffenen zuwider
- formfrei, aber Schriftform empfehlenswert

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht?

Das kommt darauf an!

- Vorsorgevollmacht, wenn Person vorhanden, der man vollständig vertraut und die bereit ist, sich im Bedarfsfall zu kümmern

Vorteil: mit Ausnahme von Einzelfällen (z.B. Abbruch med. lebenserhaltender Maßnahmen, geschlossene Unterbringung) keine gerichtliche Genehmigung erforderlich → kein gerichtliches Verfahren, keine gerichtliche Kontrolle
- Betreuungsverfügung, wenn niemand vorhanden, dem man eine Vollmacht anvertrauen will, der aber als gerichtlich bestellter Betreuer in Betracht kommt

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Patientenverfügung: Grundsätzliches

- Einwilligungsfähiger Patient trifft eigene Entscheidungen über alle medizinischen Maßnahmen, selbst wenn ein Betreuer mit Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt ist
- Ohne Einwilligungsfähigkeit Entscheidung durch Betreuer / Bevollmächtigten
- „Mutmaßlicher Wille“ für Betreuer, Bevollmächtigten und Arzt entscheidend
- Ermittlung des mutmaßlichen Willens häufig schwierig, daher Errichtung einer Patientenverfügung sinnvoll

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Patientenverfügung: Form

- Patientenverfügung muss **schriftlich** abgefasst werden und durch Namensunterschrift eigenhändig unterzeichnet sein
- Jederzeit formloser Widerruf möglich
- Regelmäßige Überprüfung ratsam
- Empfehlenswert, allgemeine Wertvorstellungen, religiöse Auffassungen, Hoffnungen und Ängste aufzunehmen → Ergänzung oder Auslegungshilfe

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Patientenverfügung: Form

Zur Erstellung einer individuellen Patientenverfügung können Sie als Anregung und Formulierungshilfe die Textbausteine vom Bundesministerium der Justiz nutzen.

- zu den Textbausteinen als PDF-Datei (BMJ)
- Online-Tool „Patientenverfügung“

Es ist sinnvoll, sich von einer Ärztin, einem Arzt oder einer anderen fachkundigen Person beraten zu lassen. Treffen die konkreten Festlegungen in einer Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation der Patientin oder des Patienten zu, sind die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt wie auch die Pflegekräfte daran gebunden.

Patientenverfügung: Inhalt

- Bestimmungen darüber, ob und wie man in einer Situation medizinisch behandelt werden will
- Konkrete Situationen beschreiben
 - Sterbephase
 - dauernder Verlust der Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit
 - im Endstadium einer unheilbaren Krankheit
- Vermeiden: allgemeine Formulierungen, wie „erträgliches Leben“, „qualvolles Leiden“ etc.



Patientenverfügung: Inhalt

- Welche konkreten Maßnahmen sollen ergriffen werden?
 - Durchführung/Ablehnung von künstlicher Ernährung
 - Durchführung/Ablehnung von künstlicher Beatmung
 - ...
- Sollen die Anweisungen für alle oder nur für einzelne Situationen gelten?
 - Ablehnung künstlicher Ernährung nur in der Sterbephase oder auch bei einer weit fortgeschrittenen Demenz?

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Patientenverfügung u. Organspende

- Wunsch, nach dem Tod Organe zu spenden, sollte mit Regelungen in der Patientenverfügung abgestimmt sein
- Therapiebegrenzungen, die in der Patientenverfügung ggfls. im Widerspruch mit Organspendewunsch
- Formulierung, die sich anbieten kann:

„Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktion (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntods und zur anschließenden Entnahme der Organe.“

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Patientenverfügung: Aufbewahrungsort

- Bei Arzt oder anderer Vertrauensperson
- Personen, die im Notfall über ärztliche Behandlung oder das Unterlassen bestimmter Maßnahmen zu entscheiden haben, müssen schnell und unkompliziert Kenntnis von der Existenz und dem Hinterlegungsort erlangen
- Hinweis in Brieftasche
- Registrierung im Vorsorgeregister; seit 01.01.2023 Einsichtsrecht nunmehr auch für Ärzte

© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

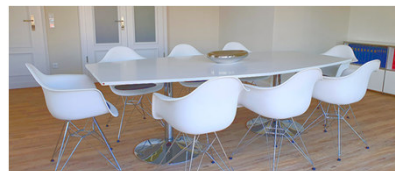
Katharina Kroll
Rechtsanwältin u. Notarin
Lehrbeauftragte FH Münster

Nordstraße 14
48149 Münster

Tel.: 0251.93 20 53 60
Fax: 0251.93 20 53 61

kroll@juslink.de

www.juslink.de



© Rechtsanwältin u. Notarin  Katharina Kroll